

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 759), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 213), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 21.09.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte Sude-West ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die sich im Rahmen ihres Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages, pädagogisch, organisatorisch und unterstützend an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Einrichtungsträger ist die Stadt Itzehoe.
- (2) Aufgenommen werden alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Nationalität, sozialen Situation, Konfession, Weltanschauung oder körperlicher und geistigen Beeinträchtigung, soweit die besonderen Bedürfnisse des Kindes eine bestmögliche Betreuung in der Kindertagesstätte zulassen.

§ 2 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe. Die Stadt Itzehoe betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Leistungsangebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte Sude-West hält ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Betreuungsangebot vor. In Abwägung der persönlichen Umstände der Erziehungsberechtigten und der Situation in der Einrichtung kann die Aufnahme eines Kindes bereits vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Das Verhältnis der unter und über drei Jahre alten Kinder richtet sich nach den Bestimmungen des KiTa-Reform-Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

- (3) Die Kindertagesstätte bietet Betreuungsplätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf in einer Integrationsgruppe sowie einzelintegrative Maßnahmen und Unterstützungen im Regelbetrieb.
- (4) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nehmen die Kinder am Mittagessen teil. Die Auslagen hierfür sind dem Einrichtungsträger von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Allen Kindern stehen ganztägig kostenfrei Getränke zur Verfügung.

§ 4

Öffnungs- und Schließzeiten, Sonderdienste, Ferienregelung

- (1) In der Kindertagesstätte Sude-West wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage eine Betreuung von montags bis freitags angeboten. Die aktuellen Öffnungszeiten sind über das Kita-Portal als auch auf der Internetseite des Einrichtungsträgers veröffentlicht.
- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt in Gruppen mit individuell festgelegten Öffnungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung. Darüber hinaus kann, sofern dies zum jeweils aktuellen Stand von der Einrichtung angeboten wird, eine zusätzliche Betreuung in Ergänzungs- und Randzeitengruppen (Früh-, Mittags- und Spätdienst) erfolgen. Das aktuelle Betreuungsangebot kann über das Kita-Portal sowie der Internetseite des Einrichtungsträgers eingesehen werden.
- (3) Die Kindertagesstätte Sude-West wird für längstens bis zu drei Wochen in den Sommerferien und in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 01. Januar geschlossen. Die planmäßigen Schließzeiten dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen.
- (4) Bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten sind die Erziehungsberechtigten im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu beteiligen. Allen Erziehungsberechtigten ist das Ergebnis der Beratungen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

Betriebseinschränkungen und -schließungen

- (1) Aufgrund behördlicher Anordnungen, unvermeidbarer Baumaßnahmen, Fortbildungs- oder Arbeitskampfmaßnahmen des pädagogischen Personals, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen zwingenden Gründen kann die Kindertagesstätte Sude-West vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Gruppe oder in einer Notbetreuung. Ein Schadenersatzanspruch der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger wird ausgeschlossen. Eine Erstattung der Teilnahmegebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt ganzjährig Kinder auf. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Hierzu erfolgt eine Voranmeldung über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Zur Vornahme der Voranmeldung über das Onlineportal haben die Erziehungsberechtigten folgende Daten anzugeben:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
 2. das Geburtsdatum des Kindes,
 3. das Geschlecht des Kindes,
 4. die Namen, die Vornamen und Anschriften der / des Erziehungsberechtigten,
 5. die gewünschte Betreuungszeit,
 6. den gewünschten Aufnahmetermin sowie
 7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen der / die Erziehungsberechtigte/n erreichbar sind.
- (3) Die Kindertagesstätte Sude-West steht vorrangig jedem Kind aus Itzehoe offen. Die Aufnahme der Kinder ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, erfolgt die Platzvergabe nach den festgelegten und öffentlich zugänglichen Aufnahmekriterien des Einrichtungsträgers. Dabei sind die Besonderheiten in der Sozialstruktur, des Einzugsbereiches und der Familie zu berücksichtigen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten der zur Aufnahme anstehenden Kinder erhalten rechtzeitig ein schriftliches Betreuungsangebot. Sie haben eine Erklärungsfrist von zwei Wochen, ob sie den Platz annehmen wollen. Verzichten sie oder melden sie sich nicht, erlischt die Anmeldung. Der Platz wird dann dem nächst anstehenden Kind angeboten.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte Sude-West relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt. Zudem ist ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 4 KiTaG erstreckt sich ein Kindergartenjahr auf den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Für Kinder, die im kommenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, wird ein Betreuungsangebot bis zum Einschulungstag vorgehalten. Die Annahme dieses Angebots muss von den Erziehungsberechtigten ebenfalls bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere in der dreimonatigen Eingewöhnungszeit, können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt das Betreuungsverhältnis zu beenden und über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören. Seitens des Trägers erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Werden die festgesetzten Elternbeiträge zu den Fälligkeiten wiederholt nicht oder nicht vollständig entrichtet, kann das Betreuungsverhältnis vom Einrichtungsträger mit einer

Frist von 14 Tagen zur Monatsmitte oder zum Monatsende beendet werden. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (6) Der Einrichtungsträger kann nach schriftlicher Anhörung der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Seitens des Trägers erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden.

§ 8

Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung des Kindes. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sorgen die Erziehungsberechtigten dafür, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte Sude-West kommen und pünktlich wieder abgeholt werden. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel sind dies die Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in dem jeweiligen Gruppenraum der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht selbst aus der Kindertagesstätte abholen können, ist zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:
 - a) von welcher Person das Kind abgeholt wird,
 - b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann und
 - c) ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Kann das pädagogische Personal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Einrichtungsträger erfolgen.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder einer / eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist. Die Leitung der Einrichtung ist hierüber umgehend zu informieren.
- (3) Für die Wiederezulassung in der Einrichtung werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes „Wiederezulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen“ zugrunde gelegt. Konnte ein Kind die Kindertagesstätte Sude-West wegen einer Erkrankung nach Abs. 2 nicht besuchen, ist vor dem erneuten Besuch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unfallversichert auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten, bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Besucherkinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Kooperative Zusammenarbeit

- (1) Im Interesse der förderlichen Entwicklung eines jeden Kindes sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West zu einer aktiven Zusammenarbeit.
- (2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und erfolgt durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte Sude-West. Die Elternvertretung ist an allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Die Kindertagesstätte Sude-West bietet den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes an.

§ 12 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren zu entrichten (Elternbeiträge). Die zu entrichtenden Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die monatlichen Elternbeiträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde richten sich nach den in § 31 Abs. 1 KiTaG genannten Beitragsobergrenzen des Standardqualitätskostenmodells. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.
- (3) Neben den Elternbeiträgen erhebt der Einrichtungsträger zur Deckung der tatsächlichen Verpflegungskosten einen Beitrag für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Der Verpflegungsbeitrag wird vom Einrichtungsträger monatlich nachträglich berechnet und ist von den Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen im Einzugsverfahren zu entrichten. Für Ausflüge kann vom Einrichtungsträger ein Auslagenersatz verlangt werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten richtet sich nach § 3 KiTaG und ist in automatisierter Form zulässig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe vom 24.06.2020 und die 1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe vom 03.05.2022 (Bekanntmachung vom 04.05.2022) außer Kraft.

Itzehoe, 30.10.2023

Stadt Itzehoe

gez.

Hoppe
Bürgermeister

Anlage 1

zur

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe

§1

Allgemeines

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte Sude-West werden zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen einen Beitrag zu leisten, der im Folgemonat vom Einrichtungsträger eingezogen wird und die tatsächlichen Verpflegungskosten deckt. Hierzu ist dem Einrichtungsträger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Daneben kann der Einrichtungsträger von den Erziehungsberechtigten einen angemessenen Auslagenersatz für Ausflüge verlangen.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Aufnahme bzw. Wechsel der Betreuungszeit eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Elternbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme bzw. Wechsel der Betreuungszeit nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes bis zum Schuleintritt, welches über den 31. Juli hinausgeht, besteht ebenfalls die Gebührenpflicht für die Monate, für die eine unterschriebene Vertragsänderung vorliegt.

§3

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Satzung für die Kindertagesstätte Sude-West für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.
- (2) Die Betreuung findet immer in der ganzen Woche statt, eine regelmäßig tages- oder stundenweise Buchung ist nicht möglich. Die Mindestbetreuungszeit von Montag bis Freitag beträgt regelmäßig fünf Stunden pro Tag.
- (3) Um ggf. unregelmäßige Betreuungsbedarfe bedarfsgerechter decken zu können, ist es möglich, Betreuungsplätze auf zwei Kinder aufzuteilen, sofern diese nicht zeitgleich anwesend sind.

- (4) Die Höhe der monatlichen Gebühren für eine Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt an fünf Tagen in der Woche berechnet sich auf Grundlage der wöchentlichen Betreuungsstunden. Maßgeblich hierfür sind die gruppenbezogenen Betreuungsstunden bzw. Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/n, in der das Kind betreut wird. Der Beitrag für die wöchentliche Betreuungsstunde wird auf 5,66 Euro festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag errechnet sich nach der folgenden Formel:

Monatlicher Elternbeitrag = Betreuungsumfang in Stunden pro Woche x 5,66 €

- (5) Ist die Entrichtung der Elternbeiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 7 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

§4

Zahlungspflicht bei Betreuungsausfall

- (1) Der Elternbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (2) Die Elternbeiträge für Betreuung sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet. (max. 20 Schließtage im Jahr)

§5

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist.

§6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte Sude-West aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren und ggf. des Verpflegungskostenbeitrags verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Itzehoe, 30.10.2023

Stadt Itzehoe

gez.

Hoppe
Bürgermeister